

Der Bürgermeister

Rats- und Bürgermeisteramt

Sitzungsdrucksache Nr. 199/2005
-öffentliche Sitzung-

B e r i c h t

TOP: Berichtswesen; hier: Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder und Folgen einer Verschwiegenheitsverletzung

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.09.2005

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Mit Schreiben vom 13.10.2004 sind die Ratsmitglieder bereits über einige wichtige Bestimmungen der Gemeindeordnung informiert worden. In den folgenden Ausführungen wird nochmals auf den Umfang der Verschwiegenheitspflicht und die Folgen einer Verschwiegenheitsverletzung hingewiesen:

I. Umfang der Verschwiegenheitspflicht

In § 43 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder geregelt. Eine dieser Pflichten ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NW.

Danach hat ein Ratsmitglied, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Regelungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit sind streng auszulegen; im Zweifel ist daher Geheimhaltung geboten.

Ihrer Natur nach geheim sind insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Hierzu zählen in der Regel z.B. Personalangelegenheiten, außerdem die Erörterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken, die Vergabe von Aufträgen, der Ankauf von Grundstücken.

Besonders vorgeschrieben ist die Geheimhaltung insbesondere im Hinblick auf das Datengeheimnis (§ 6 Datenschutzgesetz NW), das Abgabengeheimnis (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Kommunalabgabengesetz NW) und in allen Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 GO NW – Angelegenheiten der zivilen Verteidigung – bedürfen.

Die Geheimhaltung einer Angelegenheit gilt bereits dann als vom Rat beschlossen, wenn dieser sie in nicht öffentlicher Sitzung behandelt hat.

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid kann die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten ausgeschlossen werden, die den privaten oder geschäftlichen Bereich natürlicher oder juristischer Personen berühren; hierzu gehören insbesondere Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Prozessangelegenheiten, Steuerangelegenheiten, Vergaben, Prüfungsberichte. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch den Bürgermeister bereits bei der Festsetzung der Tagesordnung angeordnet werden; bei Ausschusssitzungen durch die oder den Ausschussvorsitzenden.

Ein Ratsmitglied darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Ein Beispiel für die unbefugte Verwertung vertraulich erlangter Kenntnisse ist regelmäßig die Weitergabe an Dritte, insbesondere die Unterrichtung der Presse über eine in nicht öffentlicher Sitzung beratene Angelegenheit.

Ferner darf nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 GO NW ein Ratsmitglied ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 und 4 GO NW.

II. Folgen der Verschwiegenheitsverletzung

Gem. § 30 Abs. 6 GO NW kann derjenige zur Verantwortung gezogen werden, der die Verschwiegenheitspflicht verletzt. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, gilt § 29 Abs. 3 GO NW entsprechend. Danach kann der Rat bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 500 DM und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 DM festsetzen (im Gesetz ist noch keine Umstellung der DM-Beträge auf Euro erfolgt), welches im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wird.

Die Ahndung mit einem Ordnungsgeld kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht bereits mit Strafe bedroht ist. Ratsmitglieder sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Strafgesetzbuch (StGB). Soweit ein Amtsträger die Vertraulichkeit des Wortes verletzt bzw. fremde Geheimnisse oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unbefugt offenbart oder verwertet, verstößt er gegen §§ 201, 203, 204 StGB. Als Strafe im Einzelfall ist eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen (§ 201 Abs. 3 StGB).

Gem. § 353 b StGB kann die Verletzung eines Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist bereits strafbar. Als Nebenfolge kann das Gericht gem. § 358 StGB neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Fähigkeit aberkennen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Liegt in den genannten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 30 GO NW vor, so ist zunächst der Ausgang eines etwa eingeleiteten Strafverfahrens abzuwarten, bevor ein Ordnungsgeld festgesetzt wird. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung oder mit einem Freispruch des betreffenden Ratsmitglieds, so ist die Festsetzung eines Ordnungsgeldes daneben unzulässig. Dagegen dürfte der Rat im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens nicht gehindert sein, wegen der begangenen Pflichtverletzung dennoch ein Ordnungsgeld festzusetzen.

Neben diesem strafrechtlichen Aspekt können bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auch Schadensersatzansprüche zivilrechtlicher Art gem. § 823 Abs. 2 (Schadensersatz aufgrund einer unerlaubten Handlung) oder § 839 BGB (Amtspflichtverletzung) entstehen.

III. Geltung für Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind

Da die Vorschriften zur Verschwiegenheit gem. § 43 Abs. 2 GO NW auch für die Mitglieder eines Ausschusses gelten, die nicht Ratsmitglieder sind, wird der Bericht diesen Ausschussmitgliedern in den nächsten Tagen ebenfalls zur Kenntnisnahme und Beachtung zugeleitet.

Lüdenscheid, den 25.08.2005

Dzewas